



BGH: Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung kann ohne Verfassungsänderung im Kriegsfall ausgesetzt werden

7. März 2025

Florian Rötzer

34 Kommentare



Bild: [beyerw/CC0](#)

Deutschland soll kriegstüchtig werden. Hieran arbeiten nicht nur Militärs und Sicherheitsexperten, Rüstungskonzernchefs, Politiker oder Journalisten. Auch Richter sind dabei, um die Menschen kriegstüchtig zu machen, auch wenn sie das

nicht wollen. Im Januar hat der BGH **entschieden**, dass das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 GG (Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz) im Kriegsfall leicht ausgehebelt werden kann, auch wenn es genau für diesen Fall gelten sollte. Vor allem junge Deutsche müssen jetzt hellhörig werden, wenn sie nicht in den Krieg gegen den Russen ziehen wollen, der angeblich unbedingt in Deutschland oder in ein anderes Nato- oder EU-Land einmarschieren will.

Man hat ja schon mit dem Blick auf die Ukraine gesehen, dass es im Kriegsfall um Grundrechte schlecht bestellt ist. Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gab es in der Ukraine sowieso nicht wirklich, es wurde nach Kriegsbeginn ganz geschliffen. Den wehrpflichtigen Männern wurde die Ausreise aus dem Land verboten, wer sich nicht freiwillig meldet, wird auch unter Zwang eingezogen und bei Pech mit mäßigem Training an die Front geschickt. Es erwischt vor allem die Menschen aus den unteren sozialen Schichten. Wer Geld und Beziehungen hat, hatte und hat gute Chancen, ins Ausland zu kommen oder im Inland nicht eingezogen zu werden. Das ist immer so in Kriegen, die von den sozial Benachteiligten ausgefochten werden müssen, das würde letztlich in Deutschland auch so sein.

Bei dem BGH-Urteil ging es um einen in Deutschland lebenden Ukrainer, der den Grundwehrdienst abgeleistet hatte und wegen einer 2018 begangenen Drohung oder Gewalt gegen einen Polizeibeamten in die Ukraine ausgeliefert werden sollte. Er wurde im Mai 2024 festgenommen, hatte aber gegen die Auslieferung geltend gemacht, dass er den Dienst an der Waffe nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne und es in der Ukraine keine Möglichkeit gebe, den Kriegsdienst zu verweigern. Daher dürfe er nach Art. 4 Abs. 3 GG nicht ausgeliefert werden, der gilt, unabhängig davon, ob der Wehrdienst im Inland oder im Ausland von einem Deutschen oder einem Ausländer abgeleistet werden muss.

Der Senat kommt zu dem Schluss, dass „die im ersuchenden Staat drohende sanktionsbewehrte Heranziehung eines Verfolgten zum Kriegsdienst mit der Waffe, den dieser aus Gewissensgründen ablehnt, seiner Auslieferung jedenfalls dann nicht entgegen (steht), wenn sein um Auslieferung ersuchendes Heimatland völkerrechtswidrig mit Waffengewalt angegriffen wird und ein Recht zur Kriegsdienstverweigerung deshalb nicht gewährleistet ist.“

Das bedeutet, es kommt auf den Krieg an, ob ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung besteht. Auch für Deutsche macht der BGH eine solche Einschränkung für eine „außerordentlichen Lage“, also ob Krieg nicht immer eine solche wäre: „Nach deutschem Verfassungsrecht (erscheint es) nicht von

vornherein undenkbar, dass Wehrpflichtige in außerordentlicher Lage zusätzlichen Einschränkungen unterliegen und in letzter Konsequenz sogar gehindert sein könnten, den Kriegsdienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern.“

Als Nicht-Jurist und Verfassungsexperte muss ich das so interpretieren, dass nach den Richtern das Grundrecht abhängig von der Lage ist, die wiederum politisch oder militärisch bestimmt wird. Dabei stellt der BGH fest, dass „das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen hiernach der verfassungsrechtlich verankerten Pflicht, sich an der bewaffneten Landesverteidigung und damit insoweit an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, eine ‚unüberwindliche‘ Schranke entgegen“ setzt.

Die Schranke aber gilt es offenbar zu überwinden. Verwiesen wird darauf, dass angeblich weder das Grundgesetz noch die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) „eine uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Kriegsdienstverweigerungsrechts auch im Verteidigungsfall“ enthalte. Daher gebe es keine unüberwindliche Schranke, wird dekretiert.

Der Ukrainer kann also nach dem BGH ausgeliefert werden, selbst wenn er zum Kriegsdienst eingezogen wird. Das ist auch eine Warnung an alle in Deutschland lebenden ukrainischen Männer im wehrpflichtigen Alter, die nicht in den Krieg ziehen wollten. Sie müssen jetzt damit rechnen, zur Ertüchtigung der Ukraine womöglich in den Tod abgeschoben zu werden. Da stehen der BGH wie Deutschland auf der Seite der ukrainischen Regierung, was nicht heißt, auf der der Ukrainer.

Für Deutsche sagt der Senat: Er halte es „für – jedenfalls prinzipiell – nicht undenkbar, dass ungeachtet des besonders hohen Rangs der in Art. 4 GG verbürgten Gewissensfreiheit auch die deutsche verfassungsrechtliche Ordnung es gestatten oder sogar erfordern könnte, den Schutz des Kriegsdienstverweigerungsrechts in außerordentlicher Lage gegenüber anderen hochrangigen Verfassungswerten zurücktreten zu lassen“. Wenn der Kriegsfall also entsprechend definiert wird, soll die Verfassung zurücktreten.

Art. 4 Abs. 3 GG verlangt gerade für den Verteidigungsfall uneingeschränkte Geltung

Kathrin Groh, Professorin für Öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr München, schreibt in einem [Kommentar](#) auf dem Verfassungsblog, dass nach dem BGH-Beschluss für eine Aussetzung des Grundrechte „eine

Verfassungsänderung hierfür nach Auffassung des BGH nicht nötig (ist). Vielmehr könnte bereits der einfache Gesetzgeber eine Aussetzung beschließen.“

Sie kommt zu dem Schluss: „Das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Art. 4 Abs. 3 GG ist auf den Kriegsfall zugeschnitten. Sein unantastbarer Kernbereich verlangt gerade für den Verteidigungsfall uneingeschränkte Geltung. Der Kernbereich von Art. 4 Abs. 3 GG ist abwägungsfest.“ Ein Fehler des BGH liege darin, dass er nicht beachte, dass das Grundgesetz den Kriegsdienst mit der Waffe, der verweigert werden darf, vom Kriegsdienst ohne Waffe, der verpflichtend ist, unterscheidet. Der Gesetzgeber kann letztlich an der Art der Gewissensprüfung herumschrauben, um weitgehend eine Kriegsdienstverweigerung zu verhindern. Das wurde auch, wie ich selbst Anfang der 1970er Jahre erleben durfte, inquisitorisch, wie Groh schreibt, praktiziert.

Groh: „Über die durch Art. 4 Abs. 3 GG beschränkte Wehrpflicht aus Art. 12a Abs. 1 GG hinaus schuldet der Bürger dem Staat sein Leben im Krieg nicht.“ Wenn das nicht gelten soll, müsse die Verfassung verändert werden, was der BGH offensichtlich unterlaufen will. Der Beschluss stärkt nicht das Vertrauen in das Rechtssystem.

Nach einer aktuellen [Forsa-Umfrage](#) im Auftrag von RTL und ntv wären 17 Prozent der Bundesbürger „auf jeden Fall“ bereit, Deutschland im Falle eines militärischen Angriffs mit der Waffe zu verteidigen, 19 Prozent wären „wahrscheinlich“ bereit. 60 Prozent sagen, sie würden „wahrscheinlich“ oder „auf keinen Fall“ dafür eine Waffe ergreifen. Männer würden „auf jeden Fall“ eher in den Krieg ziehen als Frauen, Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss mit 27 Prozent eher als mit höherem (17 Prozent). Bei den Anhängern der Grünen ist man keineswegs so kriegsbegeistert wie in der Parteispitze. Nur 10 Prozent wären „auf jeden Fall“ bereit zur Waffe zu greifen, bei den Antikriegs-Linken sind es 8 Prozent, bei der SPD 15 Prozent. Zumindest in der Umfrage finden sich die meisten Kriegswilligen bei den Anhängern der Union (24 %) und der AfD (23 %). Nach Alter wurde anscheinend nicht aufgeschlüsselt oder man wollte dies nicht veröffentlichen.

Ähnliche Beiträge:

- [Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland?](#)
- [„No Means No“ – Kriegsdienstverweigerer gibt es in Russland, in Belarus und auch in der Ukraine](#)
- [Von der Kriegsdienstverweigerung zur Kriegstreiberei](#)
- [Russischer Kriegsdienstverweigerer: „Ich habe niemals gedacht, Russland verlassen zu müssen“](#)

- [Russische Teilmobilmachung führt zu Protesten und zur Flucht](#)